



**Landkreis Heilbronn**

**Abfallwirtschaftssatzung**

**2025**

## **Abfallwirtschaftssatzung zum 01.05.2025**

### **S a t z u n g** **über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen** **des Landkreises Heilbronn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 09.12.1996,** **zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2025**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung**

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
  2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  3. Recycling,
  4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
  5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.

- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

## § 2

### Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 6 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
1. zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  2. Abfälle, die von dem Besitzer oder der Besitzerin oder einem oder einer Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (5) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (6) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt auch für das Gebiet der Gemeinden, mit denen der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung abgeschlossen hat. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.

### **§ 3**

#### **Anschlusszwang und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen (z. B. Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben, Büros und Praxen) sowie die Abfallbesitzerinnen und -besitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist;

2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten können und dies beabsichtigen.
- (4) Ein Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist oder erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde. Der Anschluss kann jedoch dann verlangt werden, wenn die für die öffentliche Abfuhr entstehenden Mehrkosten übernommen werden und auf Verlangen angemessene Sicherheit dafür geleistet wird.

#### **§ 4**

##### **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
    - a) Flüssigkeiten,
    - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
    - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
    - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
  5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anliefernden.

## **§ 5**

### **Abfallarten und Begriffsbestimmungen**

- (1 a) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie an anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1 b) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll sind Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere folgende Abfälle: Hausmüll, Wertstoffe, Abfälle aus Renovierungen, Nachtspeicher- und Ölöfen, Öltanks und behandeltes Außenbereichsholz (A IV).
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Holz, Kunststoffe, Alttextilien.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlagen der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.

- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (6) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.
- (7) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle sind Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott und Altmetall sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.
- (11) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial. Die Begriffe Erde Z 0, Erde Z 1.1 und Erde Z 1.2 sind in der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (GABl. Nr. 4, S. 172) definiert. Der Begriff DK 0 ergibt sich aus der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900).
- (12) Bauschutt und Mineralik sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.
- (13) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

- (15) Die Begriffe Holz A I, A II, A III und A IV sind in der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I Nr. 59 S. 3302) definiert.
- (16) Bei Grundstücken, denen mehrere Gebäudenummern zugeteilt sind, gilt jedes Gebäude oder jeder Gebäudeteil mit eigener Gebäudenummer, ungeachtet der Bezeichnung des Grundstücks im Grundbuch, als jeweils selbständiges Grundstück.
- (17) Ferienhäuser und Ferienwohnungen sind Häuser und Wohnungen, die nicht ständig bewohnt sind und für die unter Beachtung des Melderechts kein Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben Änderungen, die das Benutzungsverhältnis und die Gebührenbemessungsgrundlagen betreffen, dem Landkreis unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, mitzuteilen. Der oder die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der oder die Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie

das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 7**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems
2. durch die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernden, § 19).

### **§ 8**

#### **Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.

Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 entstanden sind, dürfen nicht in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen eingefüllt werden.

- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke / Haushaltungen / Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfälle ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
  3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
  4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Abfallsäcke sind zuzubinden. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Ohne vorherige Genehmigung ist es nicht gestattet, Abfälle in Abfallbehälter zu pressen oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einzufüllen. Bei Entsorgung maschinell gepresster Abfälle wird ein Gebührenzuschlag gemäß § 23 Abs. 10 erhoben.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

## § 9

### Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Abfallbehältern bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den entsprechenden stationären Sammelstellen, insbesondere Depotcontainerstandorten oder Recyclinghöfen zu übergeben und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen (Bringsystem):

Papier, Kartonagen, Dosen, Weißglas, Buntglas, Altmetalle, Aluminium, unbehandeltes Holz, Styropor, verwertbare Kunststoffbecher, Kunststoffbehälter, hochwertige Kunststoffe und Alttextilien.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen und die Öffnungszeiten der Recyclinghöfe werden vom Landkreis bekanntgegeben. Der Einwurf von Wertstoffen in die Depotcontainer außerhalb der auf den Depotcontainern angegebenen Einwurfszeiten und die Nutzung der Recyclinghöfe außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

Papier und Kartonagen können darüber hinaus getrennt von anderen Abfällen bei den Sammlungen von Vereinen und Verbänden oder in der Blauen Tonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Baum-, Strauch und Heckenschnitt bis 10 cm Durchmesser aus Hausgärten - ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile - wird im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG auf den Häckselplätzen angenommen.

Darüber hinaus werden auf den eingezäunten Häckselplätzen von Mitte März bis Dezember Laub und Gras (Rasenschnitt) kostenfrei in speziellen Behältern gesammelt. Die Menge ist auf 0,5 m<sup>3</sup> pro Anlieferung begrenzt.

Gewerbliche Anlieferungen auf den Häckselplätzen sind nicht gestattet. Diese Abfälle werden auf den Müllannahmestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten oder Erddeponien mit Häckselplatz gegen Gebühr angenommen.

- (4) Bestehen für einzelne Abfälle zur Verwertung verschiedene Möglichkeiten der Überlassung, steht es dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 frei, welche Möglichkeit er wählt.

## **§ 10**

### **Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen**

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen / zu speziellen Sammelpunkten zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammlung rechtzeitig bekannt.

## **§ 11**

### **Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Absatz 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (§ 5 Abs. 10), können von Endnutzerinnen und –nutzern und Vertreiberinnen und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

## **§ 12**

### **Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft**

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle (Bioabfälle) braune Normmüllbehälter (Biotonnen) mit
    - a) 60 l Füllraum
    - b) 80 l Füllraum
    - c) 120 l Füllraum
    - d) 240 l Füllraum

2. für Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) graue Normmüllbehälter (Restabfallbehälter) mit
    - a) 40 l Füllraum
    - b) 60 l Füllraum
    - c) 80 l Füllraum
    - d) 120 l Füllraum
    - e) 240 l Füllraum und
    - f) 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum (Norm-Großbehälter nach DIN-EN 840 aus Kunststoff).
  
  3. für Altpapier und Kartonagen (§ 9 Abs. 2 Satz 4):  
genormte Abfallbehälter aus Kunststoff mit 240 l Füllraum (Blaue Tonne).
- (2) Der Landkreis kann, insbesondere zur Abfallverwertung, zusätzliche und andere Abfallbehälter vorschreiben.
- (3) Die erforderlichen Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Der Landkreis kann die Kennzeichnung der Abfallbehälter verlangen. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 haben die Restabfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) bis e) und die Biotonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 mit einer gültigen Jahresmarke oder Banderole zu versehen. Die Jahresmarke ist auf den Deckel des Abfallbehälters zu kleben. Die Banderole ist am Deckel des Abfallbehälters anzubringen. Sie wird beim Entleeren durch den Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten entwertet. Der Nachweis dafür, dass Banderolen und Jahresmarken ordnungsgemäß angebracht wurden, obliegt den Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Restabfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 f) sind beim Landkreis schriftlich anzumelden. Abfallbehälter ohne gültige Jahresmarke oder Banderole bzw. ohne vorherige Anmeldung werden nicht entleert.
- (4) Die erforderlichen Blauen Tonnen werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie sind von den Berechtigten oder Verpflichteten bei den vom Landkreis mit der Leerung der Blauen Tonne beauftragten Unternehmen anzufordern. Der Landkreis gibt bekannt, welche Unternehmen mit der Leerung der Blauen Tonne beauftragt sind. Die Blauen Tonnen bleiben Eigentum des Landkreises. Sie dürfen nur zur Sammlung und Bereitstellung von Papier und Kartonagen genutzt werden und verbleiben auf dem

Grundstück. Werden die Blauen Tonnen nicht mehr zur Bereitstellung von Papier und Kartonagen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie dem Landkreis entleert und gereinigt bei den vom Landkreis benannten Rückgabestellen zurückgegeben werden.

- (5) Der Landkreis bestimmt, wie viele Behälter mit welchem Behältervolumen für jedes Grundstück vorhanden sein müssen. Bei bewohnten Grundstücken muss jeder Haushalt mindestens einen Restabfallbehälter mit 40 Litern Füllraum vorhalten. Bei gemeinsamer Nutzung eines Restabfallbehälters durch mehrere Haushalte kann der Landkreis Ausnahmen zulassen. Je Haushalt oder Betrieb bzw. Einrichtung, in dem bzw. der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, darf in der Regel höchstens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr.1 vorgehalten werden.
- (6) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 der GewAbfV in angemessenem Umfang Restabfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2, mindestens ein Restabfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 vorzuhalten und zu nutzen.

Für Grundstücke auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1 b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), müssen sowohl Behälter nach Absatz 5 als auch nach Satz 1 vorgehalten werden. Sofern die auf diesen gemischt genutzten Grundstücken anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), die zu überlassen sind, in den nach Absatz 5 vorhandenen Restabfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit der Landkreis auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von Restabfallbehältern nach Satz 1. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem der Antrag gestellt wurde, versagt wird.

- (7) Fällt vorübergehend so viel Hausmüll oder Gartenabfall an, dass dieser in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden kann, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Absatz 1 nur Abfallsäcke für Hausmüll bzw. für Gartenabfall verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll bzw. für Gartenabfälle zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

## § 13

### Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Restabfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) bis e) wird 14-täglich im Wechsel mit dem Inhalt der Biotonne (§ 9 Abs. 1) eingesammelt. Von Mitte Juni bis Mitte August wird der Bioabfall wöchentlich eingesammelt.

Die Leerung der Restabfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 f) (1,1 m<sup>3</sup> Füllraum) erfolgt auf Antrag der Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 wöchentlich, 14-täglich oder 4-wöchentlich.

Die Abfuhr der Blauen Tonne erfolgt alle vier Wochen.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a) bis e) und Nr. 3 sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene Abfallbehälter, Restabfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) bis e) und Biotonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 ohne Jahresmarken oder Banderolen sowie Blaue Tonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 3, die nicht von den vom Landkreis beauftragten Unternehmen ausgegeben wurden, dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Restabfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 f) (1,1 m<sup>3</sup> Füllraum) sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel so aufzustellen, dass Fahrzeuge und zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet und die Behälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall

geeignete Standplätze bestimmen. Restabfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 f), die nicht zuvor angemeldet wurden, dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur mit einem maximalen Füllgewicht von
  - a) bei Restabfall
    - 8 kg bei 40 Liter-Behältern
    - 12 kg bei 60 Liter-Behältern
    - 16 kg bei 80 Liter-Behältern
    - 24 kg bei 120 Liter-Behältern
    - 48 kg bei 240 Liter-Behältern
    - 220 kg bei 1,1 m<sup>3</sup>-Behältern
  - b) bei Bioabfall
    - 12 kg bei 60 Liter-Behältern
    - 16 kg bei 80 Liter-Behältern
    - 24 kg bei 120 Liter-Behältern
    - 48 kg bei 240 Liter-Behältern

zur Abfuhr bereitgestellt werden. In Zweifelsfällen sind der Landkreis und die von ihm beauftragten Dritten berechtigt, Wiegungen der Abfallbehälter vorzunehmen. Wird festgestellt, dass das Maximalgewicht überschritten ist, findet keine Abfuhr statt. Die Kosten der Wiegungen trägt in diesem Fall die Besitzerin oder der Besitzer der Behälter.

## **§ 14**

### **Sonderabfahren**

- (1) entfällt
- (2) Sperrmüll, Schrott, großvolumige Elektro- und Elektronikgeräte werden bis zu einmal im Jahr auf schriftliche Anforderung oder Online-Anforderung hin abgeholt. Hierzu erhält jeder Haushalt eine Berechtigungskarte. Der Abfuhrzeitpunkt wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt.

- (3) Schrott und großvolumige Elektro- und Elektronikgeräte können alternativ bei den Annahmestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten selbst angeliefert werden. Die Selbstanlieferung ist kostenfrei.
- (4) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden. Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor dem Termin der Abholung erfolgen. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Dabei werden für jeden Überlassungspflichtigen sperrige Abfälle nur in haushaltsüblichen Mengen und nur bis zu einer Höchstmenge von 2 m<sup>3</sup> eingesammelt. Einzelstücke oder gebündelte Abfälle dürfen grundsätzlich ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m und eine Länge von 2,0 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie von dem oder der Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (5) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## **§ 15**

### **Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen**

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

## **§ 16**

### **Störungen der Abfuhr**

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.

- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

## **§ 17**

### **Eigentumsübergang**

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem für jeden zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diese oder diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

### **III. Entsorgung der Abfälle**

## **§ 18**

### **Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Die Einzugsbereiche der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises werden in Benutzungsordnungen geregelt, die ortsüblich bekanntgegeben werden.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss

hat, steht den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

- (4) Für die Benutzung und den Betrieb der Abfallanlagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnungen. Der Landrat wird zum Erlass der Benutzungsordnungen aufgrund dieser Satzung ermächtigt.
- (5) Durch besondere Vereinbarungen kann der Landkreis Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen anderen Entsorgungsanlagen zuweisen.

## **§ 19**

### **Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde**

- (1) Die Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnungen selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

Erdaushub wird in größeren Mengen (ab 10 m<sup>3</sup>) auf den Deponien nur auf Antrag und nach Erteilung einer Genehmigung zugelassen. Die Genehmigung ist rechtzeitig beim Abfallwirtschaftsbetrieb zu beantragen.

- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. Asphalt, gefräst
  2. Asphalt, gebrochen in Brocken
  3. Mineralischer Straßenaufbruch
  4. Betonaufbruch ohne Stahl bis zur Brockengröße von 0,5 m x 1 m
  5. Randsteine aus Beton oder Naturstein
  6. Große Betonbrocken (Meißelbearbeitung) einschließlich Stahlbeton
  7. Betonfertigteile
  8. Mauerwerk und Ziegel ohne Holz und weitere Fremdstoffe
  9. Unbehandelte mineralische Naturgesteine
  10. Holz aus Abbruchmaßnahmen
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:
1. Unbehandeltes Holz
  2. Kartonagen
  3. Styropor
  4. Kunststoffe
  5. Papier
  6. Altmetall
  7. Glas
- (5) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat die Abfallerzeugerin oder der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung die Sammlerin oder der Sammler, der Deponiebetreiberin oder dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Die Deponiebetreiberin oder der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

#### **IV Härtefälle**

##### **§ 20**

#### **Befreiungen**

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

#### **V. Benutzungsgebühren**

##### **§ 21**

#### **Grundsatz**

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **§ 22**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 23 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührensuldnerin / des Gebührensuldners oder der Gebührensuldnerinnen und -schuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensuldnerin oder -schuldner für die Gebühren nach § 24 ist die- oder derjenige, bei der oder dem die Abfälle angefallen sind. Ist diese oder dieser nicht bestimmbar, ist die oder der Anliefernde Gebührensuldnerin oder -schuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der oder die Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeberinnen und Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensuldnerinnen oder -schuldner sind Gesamtsuldnerinnen oder -schuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, oder bei nicht rechtzeitiger oder offenbar unrichtiger Angabe der Bemessungsgrundlagen, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis Heilbronn die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührensuldnerinnen oder -schuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

## **§ 23**

### **Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt**

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Jahresgebühr und als mengenabhängige Gebühr erhoben.
- (2) Bei Benutzung von Restabfallbehältern nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) bis e) (40 l bis 240 l Füllraum) bemessen sich die Jahresgebühren nach der Zahl der tatsächlich auf dem Grundstück wohnenden Personen. Veranlagungsgrundlage ist die Anmeldung des

Hauptwohnsitzes. Berücksichtigt werden jedoch auch Personen, die ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen sind.

Sie betragen jährlich bei:

<b>Grundstück mit Bewohnerzahl</b>	<b>Gebühr €</b>
1 Person	44,00
2 Personen	67,00
3 Personen	82,00
4 Personen	95,00
5 Personen	115,00
6 Personen	137,00
7 Personen	159,00
8 Personen	181,00

zuzüglich 22,50 € für jede weitere Bewohnerin oder jeden weiteren Bewohner.

Bei Benutzung von Restabfallbehältern nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 f) (1,1 m<sup>3</sup> Füllraum) auf Grundstücken oder Grundstücksteilen, die Wohnzwecken dienen, werden die Benutzungsgebühren nach § 23 Abs. 9 erhoben.

- (3) Die mengenabhängige Gebühr wird für den Bioabfall über Gebührenmarken und 60 Liter-Säcke und für den Restabfall über Gebührenmarken, Banderolen und 50 Liter-Abfallsäcke erhoben.

### **1. Restabfall**

Die Gebühr für eine Jahresmarke beträgt für einen Restabfallbehälter mit

a) 40 Litern Füllraum	38,00 €
b) 60 Litern Füllraum	57,00 €
c) 80 Litern Füllraum	76,00 €
d) 120 Litern Füllraum	114,00 €
e) 240 Litern Füllraum	228,00 €

Die Banderolengebühr beträgt pro Stück für einen Restabfallbehälter mit

a) 40 Litern Füllraum	2,20 €
b) 60 Litern Füllraum	3,30 €
c) 80 Litern Füllraum	4,40 €
d) 120 Litern Füllraum	6,60 €
e) 240 Litern Füllraum	13,20 €

Die Gebühr für einen 50 Liter-Abfallsack beträgt 5,70 €.

## **2. Bioabfall**

Die Gebühr für eine Jahresmarke beträgt für die Biotonne mit

a) 60 Litern Füllraum	18,00 €
b) 80 Litern Füllraum	24,00 €
c) 120 Litern Füllraum	36,00 €
d) 240 Litern Füllraum	72,00 €

Die Gebühr für einen 60 Liter-Sack für Gartenabfälle beträgt 1,50 €.

- (4) Jahresmarken, Banderolen und Abfallsäcke werden vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten verkauft. Der Landkreis beauftragt alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden, Gebühren nach Abs. 3 zu berechnen, Gebühren entgegenzunehmen und an den Landkreis abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen. Die Gemeinden können diese Aufgabe Dritten übertragen. Die Banderolen sind bis zur nächsten Gebührenerhöhung gültig.
- (5) Bei Benutzung von Restabfallbehältern nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) bis e) (40 l bis 240 l Füllraum) für Grundstücke, auf denen sich Ferienhäuser und Ferienwohnungen befinden, werden abweichend von Absatz 2 für jedes Ferienhaus bzw. jede Ferienwohnung Jahresgebühren für Grundstücke mit einer Person erhoben. Befinden sich neben dem Ferienhaus bzw. der Ferienwohnung auf dem Grundstück auch Wohnungen, in denen Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, werden Gebühren nach Absatz 2 und nach Satz 1 erhoben.
- (6) Mehrere Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung einer Wohnung dinglich Berechtigte, deren Wohnungen sich im gleichen Gebäude befinden, werden bei der Berechnung der Gebühren mit Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern gleichgestellt, in deren Gebäude sich mehrere Wohnungen befinden. Voraussetzung ist, dass alle auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen einbezogen werden und eine Verwalterin oder ein Verwalter oder eine Person vorhanden ist, der bzw. die zur Zahlung der Abfallgebühr berechtigt und verpflichtet ist. Fehlen diese Voraussetzungen, werden die Gebühren nach der Zahl der Personen pro Wohnung festgesetzt.

- (7) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden neben den Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 und 3 zusätzlich Gebühren nach den Absätzen 8 und 9 erhoben. In den Fällen einer Behältergemeinschaft nach § 12 Abs. 6 Satz 3 und 4 wird eine Mindestgebühr von 48,00 € erhoben.
- (8) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 5 Abs. 4 (gewerbliche Siedlungsabfälle) und nach § 5 Abs. 5 (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bestehen, soweit die Abfälle über 40 Liter-, 60 Liter-, 80 Liter-, 120 Liter- oder 240 l-Restabfallbehälter bereitgestellt werden, aus einer Jahresgebühr nach der Zahl der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und einer mengenabhängigen Gebühr.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je:

- 40 Liter-Behälter:	48,00 €
- 60 Liter-Behälter:	48,00 €
- 80 Liter-Behälter:	64,00 €
- 120 Liter-Behälter:	96,00 €
- 240 Liter-Behälter:	192,00 €

Hinzu kommt die mengenabhängige Gebühr nach Abs. 3.

Als Mindestgebühr wird die Jahresgebühr von 48,00 € erhoben, es sei denn die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 weisen im Einzelfall nach, dass bei ihnen keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.

- (9) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen nach § 5 Abs. 4 (gewerbliche Siedlungsabfälle) und nach § 5 Abs. 5 (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) werden, soweit sie über Restabfallbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum bereitgestellt werden, nach der Zahl der zur Abfuhr bereitgestellten Behälter bemessen. Die Jahresgebühr je Abfallbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum beträgt 2.400,00 €. Eine Aufteilung in eine Jahresgebühr und eine mengenabhängige Gebühr erfolgt nicht.

Bei 14-täglicher Leerung der Abfallbehälter mit 1,1 m<sup>3</sup> Füllraum reduziert sich die Gebühr um die Hälfte, bei 4-wöchentlicher Leerung beträgt die Gebühr ein Viertel der Jahresgebühr.

- (10) Werden Restabfallbehälter mit maschinell gepressten Abfällen befüllt oder werden die Abfälle in den Restabfallbehältern maschinell gepresst, wird ein Zuschlag von 50 % auf die Gebühren nach Absatz 3 bzw. Absatz 9 erhoben.

## § 24

### Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Müllannahmestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten (DK 0-Deponien) betragen die Benutzungsgebühren:

Abfallnummer	Abfallarten	Gebühr je Tonne (€)
11	Abbruchmaterial zum Wegebau	20,00
12	Abbruchmaterial nicht zum Wegebau	80,00
20	Erde Z 0 bis DK 0	25,00
25	Holz A I bis A III	140,00
281	Holz A IV	280,00
30	Gewerbliche Anlieferungen von Baum- und Heckenschnitt, Laub und Gras; Gartenabfälle	60,00
42	Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Baustellenabfälle usw. Angenommen werden nur Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger, Pritschen-Fahrzeuge und landwirtschaftliche Anhänger. Die Menge pro Anlieferung darf 800 kg nicht überschreiten.	320,00
53	Mineralische Schlämme	60,00

	Bezeichnung	Gebühr (€)
	Pkw-Reifen je Stück	4,00
	Lkw-Reifen (bis 13 R 22,5) je Stück	15,00
	Lkw-Reifen (größer 13 R 22,5) je Stück	30,00
	AS-Reifen bis 1,20 m je Stück	15,00
	AS-Reifen von 1,20 m bis 1,60 m je Stück	30,00
	AS-Reifen größer als 1,60 m je Stück	50,00
	Pauschale für Anlieferungen von Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen im Pkw-Kofferraum bis zu einer Fahrzeughöhe von 1,65 m (ausgenommen sind Pritschen-Fahrzeuge); je Anlieferung	17,00
	Pauschale für Anlieferungen von Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen im Pkw bis zu einer Fahrzeughöhe von 1,65 m, die über den Kofferraum hinausgehen (ausgenommen sind Pritschen-Fahrzeuge); je Anlieferung	34,00

Die Gebühren werden je angefangene 10 kg berechnet. Bei der Gebührenberechnung werden Cent-Beträge bis einschließlich 0,49 EUR auf volle EUR-Beträge abgerundet, Cent-Beträge ab 0,50 EUR werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet.

Als Mindestgebühr je Anlieferung werden, soweit sich bei Verwiegung der angelieferten Abfälle keine höhere Gebühr ergibt, erhoben

<b>für Abfälle mit der Abfallnummer</b>	
30	7,00 €
11, 20, 25	10,00 €
12	20,00 €

Bei Anlieferung von Abfällen mit den Abfallnummern 42 und 281 bis unter 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 34,00 € erhoben.

Können die angelieferten Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anliefermenge die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten erhoben.

Für Kleinstanlieferungen, die nicht verwogen werden (z.B. im 10 l-Eimer, ein Waschbecken, eine Toilettenschüssel), wird pauschal eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

- (2) Lastkraftwagen mit Hausmüll, hausmüllähnlichen Abfällen, Baustellenabfällen, Holzabfällen usw. müssen direkt bei der Umschlagstelle der Firma TPLUS in Heilbronn anliefern. Die Gebühr beträgt 320,00 €/t. Die Gebühren werden je angefangene 10 kg berechnet.
- (3) Entfällt
- (4) Bei der Selbstanlieferung von zugelassenen und nicht wieder verwertbaren Abfällen auf Z 0-Deponien, die eine Waage haben, betragen die Benutzungsgebühren:

- für Erde Z 0 15,00 € je Tonne
- für Abbruchmaterial zum Wegebau 20,00 € je Tonne
- für Abbruchmaterial nicht zum Wegebau 80,00 € je Tonne.

Die Gebühren werden je angefangene 20 kg berechnet. Bei der Gebührenberechnung werden Cent-Beträge bis einschließlich 0,49 EUR auf volle EUR-Beträge abgerundet, Cent-Beträge ab 0,50 EUR werden auf volle EUR-Beträge aufgerundet. Als Mindestgebühr je Anlieferung werden, soweit sich bei Verwiegung der angelieferten Abfälle keine höhere Gebühr ergibt, erhoben

- a. für Erde Z 0 und Abbruchmaterial zum Wegebau: 10,00 €
- b. für Abbruchmaterial nicht zum Wegebau: 20,00 €

Bei Anlieferung unterschiedlicher Abfallarten wird die höchste Gebührengruppe zugrunde gelegt. Für nicht gewogene Kleinstmengen (z. B. im 10 l-Eimer, 1 Waschbecken, 1 Toilettenschüssel) werden pauschal 3,00 € erhoben.

- (5) Der Landkreis Heilbronn beauftragt die Gemeinden Ellhofen und Neckarwestheim, die Gebühren nach Abs. 3 zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an den Landkreis abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.
- (6) Für die Anlieferung von Abfällen kann Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt werden, wenn diese für den Betrieb der Abfallbeseitigungseinrichtung (z. B. für die Rekultivierung, den Dammbau oder den Wegebau) erforderlich sind.
- (7) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- (8) Anlieferinnen und Anlieferer bei den Müllannahmestellen in Eberstadt und Schwaigern-Stetten und bei der Umschlagstelle TPLUS sind verpflichtet, die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und gegebenenfalls die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bei Verweigerung dieser Angaben oder arglistigem Verhalten der Anlieferin oder des Anlieferers ist der Landkreis berechtigt, die Annahme des Abfalls zu verweigern.

## **§ 25**

### **Benutzungsverhältnis, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt
  - a) mit dem erstmaligen Anbringen einer Jahresmarke oder Banderole nach § 12 Abs. 3 an einem Restabfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 a) bis e) oder einer Biotonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 1,
  - b) mit der Anmeldung eines Restabfallbehälters nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 f),
  - c) mit der Zurverfügungstellung einer Blauen Tonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder

- d) im Fall einer Behältergemeinschaft gem. § 12 Abs. 5 oder § 12 Abs. 6 einen Monat nach Eingang des Befreiungsantrages, wenn dieser nicht vor Ablauf dieser Frist abgelehnt wird, jedoch nicht bevor nach a) erstmalig eine Jahresmarke oder Banderole am Behälter angebracht wurde oder nach b) ein Restabfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 f) angemeldet oder nach c) eine Blaue Tonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 zur Verfügung gestellt wurde,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.

Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem die Berechtigte oder der Berechtigte oder die Verpflichtete oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 mitteilt, dass auf dem Grundstück keine Personen mehr wohnen, keine Tätigkeiten mehr ausgeübt werden, bei denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, insbesondere alle Gewerbe abgemeldet sind, und alle Behälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 f) abgemeldet und alle Behälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 zurückgegeben wurden.

- (2) Die Jahresgebühren und die Mindestgebühren nach § 23 Abs. 7 und 8 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis unterjährig am ersten Tag des Kalendermonats, entsteht die Gebührenschild, abweichend von Satz 3, am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren für Jahresmarken, Banderolen und Abfallsäcke entstehen beim Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig. Endet oder beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, wird die Gebühr für Jahresmarken für jeden vollen Monat, in dem die Abfallentsorgung nicht mehr oder noch nicht in Anspruch genommen wird, auf Antrag gegen Nachweis entsprechend ermäßigt, wobei die verbleibende Gebührenschild auf volle 0,10 € aufgerundet wird.

Bei Marken, die nur für einen Teil des Jahres gelten, berechnet sich die Gebühr anteilig nach der Zahl der angefangenen Monate.

- (4) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme zur Zahlung fällig. Bei Anlieferungen gegen Sammelgebührenbescheid werden die Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Der Landkreis kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.
- (5) Für Saisonbetriebe und andere nicht ganzjährig geführte Betriebe kann die Gebühr entsprechend der Betriebsdauer festgesetzt werden.

## **§ 26**

### **Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung**

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.

In den Fällen des § 23 Abs. 2 Satz 5, Abs. 8 und 9 entsteht die geänderte Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung der Gebührenbemessungsgrundlage; die Änderung der Gebührenbemessungsgrundlage ist dabei innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die geänderte Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 27**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1, 2 oder 4 oder nach

- § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder der oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
  3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
  4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
  5. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 3, 4, 5, 6 oder 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
  6. entgegen § 12 Abs. 3 die Gebührenmarke oder Banderole nicht am Restabfallbehälter oder an der Biotonne anbringt,
  7. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3, 4 oder 5, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 4, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
  8. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
  9. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder Beauftragte oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anliefert.
  10. entgegen § 9 Abs. 3 Baum-, Strauch oder Heckenschnitt, Laub und Gras oder andere Gartenabfälle auf den Häckselplätzen des Landkreises ablädt,
  11. als Anlieferin oder Anlieferer gegen eine vom Landkreis Heilbronn erlassene Benutzungsordnung verstößt,
  12. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 entstanden sind, in öffentlichen Abfallbehältern auf Straßen und

Plätzen oder unbefugt in sonstige fremde Restabfallbehälter oder Biotonnen einwirft,

13. entgegen § 8 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung Abfälle in Abfallbehälter presst oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einfüllt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

### **§ 27a**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Ab dem 01.01.2026 werden die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 a) bis c), Nr. 2 a) bis d) und Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Die Biotonnen und Restabfallbehälter nach Satz 1 sind mit einem vom Landkreis zur Verfügung gestellten Registrierchip zur Erfassung der Leerung versehen.
- (2) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Behälter, die für die Überlassung der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG der Überlassungspflicht unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, ab dem 01.01.2026 erforderlich sind, beim Landkreis in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB oder elektronisch über das Kundenportal nach Maßgabe von § 13 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Heilbronn (Abfallwirtschaftssatzung) vom 04.11.2024 in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung anzufordern.

- (3) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter entgegen Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 5, 7 oder 8 der Abfallwirtschaftssatzung in der ab dem 01.01.2026 geltenden Fassung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe anfordert. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gem. § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Norbert Heuser, Landrat